

recht



urteile

Gültigkeit einer OB-Direktwahl trotz geringfügigen Wahlfehlers

HessGO § 45;
HessKommWahlG a. F.
§§ 27 S. 1 Nr. 1, 30 I, 41, 46 I, 50
Nr. 2; HessBG §§ 97 II 1, 211 I

1. Zur Klagearbeit bei Anfechtung der Direktwahl eines Oberbürgermeisters.
2. Presseerklärungen des Gemeindevorstands sind auch während eines Kommunalwahlkampfes zulässig, müssen sich aber auf sachliche Informationen beschränken und dürfen nicht zu Gunsten eines Mitglieds des Gemeindevorstands dessen parteiergreifenden Wahlkampfäußerungen transportieren.
3. Kommunale Wahlbeamte – hier entschieden für einen Ersten Beigeordneten – dürfen auch im Wahlkampf ihre Amtsbezeichnung verwenden.
4. Zur Frage, ob sich ein ehrenamtlicher Beigeordneter im Stimmzettel für die Direktwahl eines Oberbürgermeisters als „Stadtrat“ bezeichnen lassen darf.

VGH Kassel,
Urt. v. 22.09.2005 –
8 UE 609/05
NVwZ 2006, 620

Richtlinien des Gemeinderats zur Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

BayGO Art. 37

1. Richtlinien des Gemeinderats i.S.v. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO mit Höchstbeträgen zur Abgrenzung der vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu erledigenden Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) sind verbindlich und unterliegen als Rechtsvorschriften der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle.
2. Kompetenzrichtlinien, die der Gemeinderat in Ausübung des ihm durch Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO eingeräumten Beurteilungsspielraums aufstellt, wirken konstitutiv und sind gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Aus dem Sachverhalt: Der Ast., der erste Bürgermeister der Agg., wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates, mit der die Höchstsummen im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmitteln herabgesetzt worden sind. Der Antrag wurde abgelehnt.

BayVGH,
Urt. v. 16.02.2006 –
4 N 05.779
DÖV 2006, 658

Abwahl einer Oberbürgermeisterin/eines Oberbürgermeisters

GG Art. 19 IV 1; BRAO § 43a;
VwGO § 42, 43; HessVwVfG § 35

S. 1; Hess GO § 76 IV; Hess-KommWahlG § 55 II 2 Nr. 3

1. Unabhängig von der einfachgesetzlichen Regelung im Hessischen Kommunalwahlgesetz eröffnet Art. 19 IV 1 GG den Rechtsweg gegen eine Entscheidung der Aktivbürgerschaft einer Kommune gem. § 76 IV HessGO über die Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, da es sich hierbei um einen Akt öffentlicher Gewalt handelt.
2. Die Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters gem. § 76 IV HessGO ist kein Verwaltungsakt i. S. des § 35 S. 1 HessVwVfG. Daher ist gegen eine solche Entscheidung die Anfechtungsklage nicht statthaft.
3. Gegen die Entscheidung über die Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters gem. § 76 IV HessGO ist die Feststellungsklage die richtige Klageart.
4. Zum berechtigten Interesse an der Feststellung einer Entscheidung über die Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters gem. § 76 IV HessGO für ungültig zu erklären.
5. Indem der hessische Gesetzgeber für das Abwahlverfahren nach § 76 IV HessGO auf die Vorschriften über den Bürgerentscheid verwiesen hat, hat er unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass er die Entscheidung über die Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bürgerentscheid und somit als Abstimm-

mung im Wege eines kommunalen Plebiszits und nicht als eine Wahlhandlung im wahlrechtlichen Sinne verstanden wissen wollte.

6. Die Einleitung eines Abwahlverfahrens nach § 76 IV HessGO beruht auf einem durch bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützten personen- und/oder sachbezogenen Zweifel an der (weiteren) persönlichen Integrität und/oder persönlichen bzw. fachlichen Kompetenz der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Dies rechtfertigt es daher, bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer erfolgten Abwahl nach § 76 IV HessGO mangels einer Konkurrenzsituation die Grundsätze zur Beachtung des Gebots der Chancengleichheit bei Wahlen nicht heranzuziehen.
7. Im Rahmen eines Abwahlverfahrens nach § 76 IV HessGO haben Amtsträger einer Kommune nicht das aus den Wahlrechtsgrundsätzen der Wahlfreiheit und -gleichheit folgende Neutralitätsgebot zu beachten, sondern das Sachlichkeitsgebot.
8. Das Sachlichkeitsgebot gilt nur, soweit staatliche oder kommunale Amtsträger Äußerungen oder Handlungen in amtlicher Eigenschaft gemacht oder vorgenommen haben.
9. Für eine zur Abstimmung gestellte Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters ergibt sich aus § 76 IV 4 HessGO i. V. mit § 55 II 2 Nr. 3 HessKommWahlG, dass der Gemeindevorstand der Bürgerschaft gegenüber den Gegenstand der zur Abstimmung gestellten Fragen erläutert und auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung hierzu darlegt.
10. Eine kommunalrechtliche Pflicht des Gemeindevorstands zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen eines Abwahlverfahrens besteht insbesondere in solchen Fällen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber möglicherweise ein straf- und/oder dienstrechtliches Fehlverhalten anzulasten ist.
11. Die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche bestimmten Äußerungen von Amtsträgern einer Kommune im Zusammenhang mit der politischen Auseinandersetzung über eine Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters mit dem Sachlichkeitsgebot nicht zu vereinbaren waren, erstreckt sich auf den Zeitraum zwischen der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Einleitung eines Abwahlverfahrens und dem Tag der Abstimmung.
12. Zur Rechtmäßigkeit der von einem Gemeindevorstand während eines eingeleiteten Abwahlverfahrens vorgenommenen Beauftragung einer Wirtschaftsprüferkanzlei mit dem Ziel, haushalts- und/oder straf- und dienstrechtliche Verfehlungen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters festzustellen.
13. Fraktionen sind trotz ihrer Eigenschaft als Teile des Organs der Gemeindevertretung keine Amtsträger, die im Rahmen von Wahlen zur Beachtung des Neutralitäts- bzw. im Rahmen von Abstimmungen dem Sachlichkeitsgebot verpflichtet sind (wie OVG Münster, NVwZ 2006, 363).
14. Es verletzt nicht das Sachlichkeitsgebot, sondern ist in einem Rechtsstaat zumal für einen Amtsträger angemessen, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft öffentlich zu unterstützen, gegen einen einer oder mehrerer Straftaten hinreichend verdächtigen anderen Amtsträger Anklage zu erheben oder den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen.
15. Mit der vom Gemeindevorstand erfolgten Beauftragung eines Rechtsanwalts, die Gemeinde gegenüber einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger wegen straf-, beamtens-, disziplinar- sowie zivilrechtlichen Fragen und Ansprüchen zu beraten und zu vertreten, werden keine hoheitlichen Befugnisse verliehen.
16. Zur (im Ergebnis offen gelassenen) Frage, ob die öffentlich abgegebene Stellungnahme eines vom Gemeindevorstand mandatierten Rechtsanwalts, es sei einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger „um Fresen und Saufen“ auf Steuerzahlers Kosten gegangen, auch mit Blick auf das Sachlichkeitsgebot des § 43a BRAO noch vertretbar war.
17. Ein beantragtes demoskopisches Gutachten zur Frage, ob und gegebenenfalls wie

recht

sich bestimmte Äußerungen oder Handlungen von Amtsträgern auf eine zurückliegende Entscheidung der Aktivbürgerschaft einer Kommune auf das Stimmverhalten ausgewirkt haben könnten, ist ein ungeeignetes Beweismittel.

VG Frankfurt a. M.,
Urt. v. 3. 8. 2005 –
7 E 2234/04 (V)
NVwZ 2006, 720

Zulässige einstweilige Anordnung über die vorläufige Untersagung der Wahl hauptamtlicher Beigeordneter

1. Ein Anordnungsgrund für die vorläufige Untersagung der Wahl hauptamtlicher Beigeordneter zur Sicherung der Durchführung eines Bürgerentscheids, der auf die Verringerung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder eines Gemeindevorstands gerichtet ist, ist gegeben, wenn während der Amtszeit der gewählten Beigeordneten die begehrte Änderung der Hauptsatzung zwar möglich wäre, aber folgenlos bliebe.
2. Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten einer Gemeinde stellt keine einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid entzogene Frage der Inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, sondern eine einer solchen plebiszitären Entscheidung zugängliche kommunalverfassungsrechtliche Grundentscheidung über die Zusammensetzung der Behördenleitung dar.
3. Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid über diese durch

abstrakt-generell wirkende Satzung zu entscheidende Frage ist nicht mehr zulässig, wenn dadurch der konkrete Rechtsanspruch eines bereits gewählten Beigeordneten auf Einführung in sein Amt betroffen ist.

Hess VGH,
Beschl. v. 30.09.2003 –
8 TG 2479/03
HSGZ 2004, 31

Befangenheit von Ratsmitglieder

BauNVO § 1;
GemO Bad.-Württ. § 18

Ein Gemeinderat darf grundsätzlich an der Beratung und Beschlussfassung über einen Bebauungsplan, durch den in einem Gewerbegebiet im Einzelnen aufgeführte innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen werden, mitwirken, wenn er selbst oder eine der in § 18 Abs. 1 GemO genannten Bezugspersonen in der Innenstadt ein Einzelhandelsgeschäft mit einem aufgeführten Sortiment betreibt.

Verfolgt die Gemeinde mit dem Ausschluss innenstadtrelevanter Einzelhandelsortimente in einem Gewerbegebiet das Ziel, die Attraktivität der Ortsmitte in ihrer Funktion als Versorgungszentrum zu erhalten und zu fördern, darf sie in die Liste der ausgeschlossenen innenstadtrelevanten Sortimente auch Sortimente aufnehmen, die in der Innenstadt derzeit nicht (mehr) vorhanden sind, deren Ansiedlung dort aber erwünscht ist.

VGH Bad.-Württ.,
Urt. v. 30. 1. 2006 – 3 S 1259/05
DÖV 2006, 528

Klage einer kreisangehörigen Gemeinde gegen Kreisumlage

BayKreisO Art. 56 II Nr. 2;
BayFAG Art. 18, 20; BaySchFG
Art. 14 III

Kreisangehörige Gemeinden können einen Kreisumlagebescheid grundsätzlich nicht mit der Begründung anfechten, der Landkreis habe seine sonstigen Einnahmequellen nicht ausreichend ausgeschöpft (hier: unentgeltliche Überlassung der kreiseigenen Schulsportanlagen zur außerschulischen Nutzung an Sportvereine).

Zum Sachverhalt: In der Haushaltssatzung des Bekl. für das Haushaltsjahr 2000 ist die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), auf 61.887.051,81 DM festgesetzt. Die Umlagesätze sind einheitlich auf 39,9 % der Umlagegrundlagen bestimmt. Das Umlagesoll umfasst unter anderem den Schulaufwand für fünf Gymnasien und vier Realschulen, die in der Trägerschaft des Bekl. stehen. Die Sportanlagen dieser Schulen werden vom Bekl. den Sportvereinen und ähnlichen Vereinigungen zur Nutzung unentgeltlich überlassen. (...) Der Kl. wurde vom Bekl. mit Bescheid vom 2.8.2000 zu einer Kreisumlage in Höhe von 2.264.172,58 DM herangezogen. Sein dagegen eingelegter Widerspruch wurde zurückgewiesen. Seine daraufhin erhobene Klage wurde abgewiesen.

Auch die vom VG zugelassene Berufung blieb ohne Erfolg. (...)

VGH München,
Urt. v. 27. 7. 2005 – 4 BV 02.1964
NVwZ-RR 2006, 350